



Entscheidung Nr. I 114/86 vom 14.10.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1986

Die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat am 14.10.1986 gemäß § 18a Abs. 1 GjS entschieden:

Nerciat, Andréa de
Lust und Laster im Kloster
Buch
Carl Stephenson Verlag GmbH,

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Das o.a. Buch ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Lolotte oder Die Stufenleiter der Wollust", ediert und vertrieben vom Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek (Entscheidung Nr. 3290 vom 13.01.1983, BAnz. Nr. 15 vom 22.01.1983).

Sachverhalt

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß beide Bücher inhaltsgleich sind.

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, das Buch gemäß § 18a Abs. 1 GjS zu indizieren mit Schreiben vom 16.09.1986 benachrichtigt. Sie hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Buches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Buches mußte angeordnet werden, da es mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Lolotte oder "Die Stufenleiter der Wollust", welches von der Firma Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, ediert und vertrieben wird, inhaltsgleich ist. Weiterhin wurde das Taschenbuch von der Firma Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, rechtswirksam indiziert.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).